



GEMEINDE BERIKON

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Berikon

Gültig ab 1. August 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§	1 Zweck	4
§	2 Personenbezeichnungen	4
§	3 Aufsicht, Zuständigkeit	4
§	4 Ausnahmen	4
II.	VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN	
§	5 Meldepflicht	4
§	6 Leichenschau	4
§	7 Aufbahrung	5
§	8 Bestattung allgemein	5
§	9 Art der Bestattung	5
§	10 Einsargen, Überführung	5
§	11 Bestattungsort	6
§	12 Umbestattungen	6
§	13 Unentgeltliche Beisetzungsmöglichkeiten	6
§	14 Beisetzungsmöglichkeiten gegen Entgelt	7
§	15 Zusätzliche Urnenbeisetzung	7
§	16 Bestattungszeiten	7
§	17 Benützungsdauer der Gräber, Ruhezeit	7
§	18 Friedhofaufsicht	8
§	19 Unentgeltliche Dienstleistungen	8
§	20 Kremation	8
III.	GRÄBER	
§	21 Masse der Gräber (Bepflanzungsfläche)	9
§	22 Erwerb und Benützungsrecht Familiengrab	9
§	23 Benützungsdauer Familiengräber	9
§	24 Zuweisung Grabfelder	9
§	25 Allgemeines Verhalten	9
IV.	GRABMÄLER	
§	26 Gestaltung und Material	10
§	27 Bewilligung für die Aufstellung	10
§	28 Masse und Standort	10
§	29 Zeitpunkt und Art der Aufstellung	10
§	30 Unterhaltungspflicht	11
§	31 Grabzeichen Gemeinschaftsgrab	11
V.	GRABBEPFLANZUNG	
§	32 Individuelle Bepflanzung	11
§	33 Bepflanzung durch Gemeinde	11
§	34 Grabschmuck Gemeinschaftsgrab	12
§	35 Vernachlässigung Unterhalt	12
§	36 Abfall	12
§	37 Grabräumung	12

VI. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

§ 38	Haftung	12
§ 39	Schadenersatz	12
§ 40	Strafbestimmungen	13
§ 41	Beschwerde	13

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42	Inkraftsetzung	13
------	----------------	----

ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT

§ A	Gebühren	14
§ B	Grabzeichen	15

In Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009) erlässt der Gemeinderat Berikon das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation sowie die Rechte und Pflichten aller Beteiligten, ebenso alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Berikon.

Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher des Friedhofs sollen die der Art angemessene Pietät und Ruhe wahren und für gute Ordnung besorgt sein.

Personenbezeichnungen Art. 2

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Ämterbezeichnungen beziehen sich auf die Einwohnergemeinde Berikon.

Aufsicht, Zuständigkeit Art. 3

Der Gemeinderat, als Vertreter der Einwohnergemeinde Berikon, ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen.

Ausnahmen Art. 4

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Meldepflicht Art. 5

Alle Bestattungen werden durch die Einwohnergemeinde organisiert. Daher ist jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde Berikon, der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, umgehend, spätestens jedoch innert 2 Tagen zu melden. Dies gilt auch, wenn der Todesort der verstorbenen Person nicht der Wohnort ist. Ausgenommen sind Todesfälle im Spital und im Alters- und Pflegeheim sowie Todesfälle, bei welchen das Bezirksamt ausrücken musste.

Leichenschau Art. 6

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität der/des Verstorbenen durch den behandelnden Arzt oder den Amtsarzt.

*Aufbahrung**Art. 7*

Die Aufbahrung erfolgt in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, im Friedhofgebäude Pacem. Die Aufbahrungsdauer hängt vom Zeitpunkt der Kremation bzw. der Bestattung ab.

Sollten beide Aufbahrungsräume besetzt sein, organisiert die Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, eine Aufbahrung in einem Friedhofgebäude der Nachbargemeinden oder in Bremgarten.

*Bestattung allgemein**Art. 8*

An Sonn- und Feiertagen, und in der Regel auch an Samstagen, finden keine Bestattungen statt.

Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Vorbehalten bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen.

*Art der Bestattung**Art. 9*

Die Angehörigen teilen der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, bei der Anzeige des Todesfalles mit, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird.

Soll die Bestattung auswärts erfolgen, so ist dies ebenfalls sofort mitzuteilen.

Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, ordnet die Gemeinde die Kremation an und es findet eine Beisetzung der Asche des Verstorbenen im Gemeinschaftsgrab statt.

Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, trifft die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern und legt Tag und Zeitpunkt der Bestattung fest.

Die Bestattung einer Totgeburt erfolgt auf Wunsch der Angehörigen. Sie ist jenen von Kindern gleichgestellt.

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Bestattung im engsten Familienkreis, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden. In diesem Falle erfolgt die amtliche Bekanntmachung in Absprache mit den Angehörigen.

Einsargen, Überführung Art. 10

Das Einsargen und Überführen der Leiche erfolgt unter Mithilfe des Sarglieferanten oder anderer speziell beauftragter Personen (anerkanntes Bestattungsinstitut).

*Bestattungsort,
Ausnahmen*

Art. 11

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Berikon haben Anspruch, auf dem Friedhof Berikon beigesetzt zu werden. Ebenso haben verstorbene Einwohner des Ortsteils Friedlisberg (Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg) Anspruch, auf dem Friedhof Berikon beigesetzt zu werden.

Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet die Abteilung Zentrale Dienste unter Beachtung der festgesetzten Gebühr. Personen, die zur Gemeinde Berikon eine besondere Beziehung hatten, können mit einer entsprechenden Bewilligung auf dem Friedhof von Berikon bestattet werden.

Besteht für die Gemeinde Berikon keine Beerdigungspflicht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Berikon wünschen, in vollem Umfang kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

Für Personen, welche in naher Beziehung zur Gemeinde Berikon gestanden haben, kann die Gebühr vom Gemeinderat ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Bestattung von Auswärtigen in Familiengräbern ist nicht möglich. Ausgenommen sind Einwohner des Ortsteils Friedlisberg (Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg).

Die Bestattungskosten (keine Grabplatzgebühr) für Einwohner von Friedlisberg werden an die Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg verrechnet.

Umbestattungen

Art. 12

Särge sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

Zweitbestattete Urnen können anhand eines schriftlichen Gesuchs bei der Aufhebung eines Grabfeldes in ein bestehendes Grab oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab ist ausgeschlossen.

Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.

Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

*Unentgeltliche
Beisetzungsmöglichkeiten*

Art. 13

Für die unentgeltliche Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Gemeinschaftsgrab, Asche zu Asche
- d) Gemeinschaftsgrab, Urnenbeisetzung

Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

*Beisetzungsmöglichkeiten
gegen Entgelt* Art. 14

Für die Beisetzung gegen Entgelt bestehen, soweit der verfügbare Platz ausreicht, folgende Möglichkeiten:

- a) Familiengrab für Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Berikon für 2 Erdbestattungen oder höchstens 6 Urnen
- b) Reihengrab für Erdbestattungen Auswärtiger
- c) Reihengrab für Urnen Auswärtiger
- d) Gemeinschaftsgrab, Asche zu Asche, Beisetzung Auswärtiger
- e) Gemeinschaftsgrab, Urnenbeisetzung, Beisetzung Auswärtiger

Ausnahmen werden gemäss Art. 11 geregelt.

*Zusätzliche
Urnenbeisetzungen* Art. 15

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Bei einer nachträglichen Urnenbeisetzung in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit muss durch die Hinterbliebenen schriftlich bestätigt werden, dass die Kenntnis sowie das Einverständnis mit der verkürzten Ruhezeit vorliegt. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

Bestattungszeiten Art. 16

Die Bestattungszeiten werden durch die Gemeinde nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen unter Berücksichtigung von Art. 8 festgesetzt.

*Benützungsdauer der
Gräber, Ruhezeit* Art. 17

Die gesetzliche Ruhezeit beträgt für normale Erdbestattungsreihengräber sowie für Urnengräber mindestens 20 Jahre. Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall durch den Gemeinderat bewilligt.

Die Erdbestattungsgräber dürfen frühestens nach Ablauf von 20 Jahren geöffnet werden. Vorbehalten sind amtlich oder gerichtlich angeordnete Exhumationen. Diese sind nur gestattet:

- a) auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss geltenden Vorschriften
- b) auf Anordnung des Bezirksamtes, nach Einholung eines Berichtes des Bezirksarztes, des Gemeinderates und nötigenfalls der Angehörigen

Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

Friedhofaufsicht

Art. 18

Der Gemeinderat Berikon überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

Unentgeltliche Dienstleistungen

Art. 19

Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- die amtliche Bekanntmachung
- den Grabplatz
- das Öffnen und Eindecken des Grabes
- das Überführen der Leiche innerhalb der Schweiz in die Aufbahnhalle, ins Krematorium sowie auf den Friedhof Berikon
- die Aufbahrung
- die Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche
- das Umranden des Grabes

Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Berikon wird nur das Überführen der Leiche innerhalb der Schweiz vergütet.

Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofwesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im Anhang festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

Kremation

Art. 20

Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem entsprechenden Krematorium und den Angehörigen fest und nimmt die notwendige Anmeldung vor.

Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

III. Gräber

Masse der Gräber (Bepflanzungsfläche)

Art. 21

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Reihengräber für Kinder bis 7. Lebensjahr + Urnengräber	0.80 m	0.65 m
Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr	1.10 m	0.65 m
Familiengräber (2 Einheiten)	1.80 m	1.60 m

Gemäss § 4 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 11. November 2009 müssen Gräber für Erdbestattungen eine Mindesttiefe von 1.50 m und Gräber für Urnenbestattungen eine Mindesttiefe von 0.80 m aufweisen.

Erwerb und Benützungsrecht Familiengrab

Art. 22

Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben. Die Höhe der Gebühr ist im Anhang zu diesem Reglement festgehalten. In Familiengräbern können in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Bewilligung der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste.

Benützungsdauer Familiengräber

Art. 23

Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt in der Regel 50 Jahre. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden. Die Gemeinde hat das Recht, Familiengrabreihen als Ausnahme nach Ablauf von 20 Jahren nach der letzten Bestattung, aufzuheben.

Zuweisung Grabfelder

Art. 24

Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber, sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend. Ein Freihalten einzelner Grabflächen ist nicht gestattet. Die Zuständigkeit obliegt der Abteilung Zentrale Dienste.

Allgemeines Verhalten

Art. 25

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Befahren mit Fahrzeugen (auch Skateboards oder Rollschuhe) aller Art, ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten
- das Lärmen und Spielen
- das Mitnehmen von Tieren
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

IV. Grabmäler

Gestaltung und Material Art. 26

Auf allen Einzelgräbern (Erd- und Urnenbestattung) und auf allen Familiengräbern sind nach einer gewissen Zeit (siehe Art. 30) Grabmäler aufzustellen. Das Beerdigungskreuz gilt nicht als Grabmal.

Die Grabmäler dürfen durch Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Gräberreihen nicht stören.

Empfohlen wird die Verwendung von einheimischen Steinarten oder von Grabmälern aus Holz.

Nicht zugelassen sind Grabmäler aus Beton, Kunststein, Gusseisen, Blech oder Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe.

Die Inschriften auf Grabmälern haben die schickliche Form zu wahren. Die Verwendung von glänzenden Metallen und von Blei für Inschriften ist nicht gestattet. Das Anbringen von polierten Inschriftentafeln, von solchen aus Blech, Kunststoff sowie von Fotografien ist nicht zulässig.

Weihwassergefässe sind wenn möglich aus dem gleichen Material wie das Grabmal zu fertigen. Der Abstand zum Gehweg muss 20 cm betragen.

Bewilligung für die Aufstellung

Art. 27

Für die Aufstellung eines Grabmales ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen. Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Abteilung Zentrale Dienste zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und Materialmuster sowie der Art der Bearbeitung und Beschriftung einzureichen.

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen, bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Gegen ablehnende Entscheide kann das in § 41 des Friedhofreglements genannte Rechtsmittel ergriffen werden.

Masse und Standort

Art. 28

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabschildern sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich, ebenso deren Platzierung innerhalb der Grabflächen.

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

Art. 29

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden. Der Gemeinderat kann eine andere Frist festsetzen.

Alle Grabmäler müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

Es wird empfohlen, mit dem Setzen des Grabes zu warten, bis mindestens 3 nachfolgende Gräber ausgehoben worden sind. Wird das Grabmal vorher gesetzt, übernimmt die Gemeinde keine Kostenfolge und keine Haftung, wenn das Grabmal bei der Aushebung der nachfolgenden Gräber beschädigt wird oder umfällt.

Unterhaltungspflicht

Art. 30

Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten.

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert Monatsfrist Instand zu stellen. Wenn die notwendigen Massnahmen nach Aufforderung nicht erfolgen, werden diese zu Lasten der Angehörigen durch die Gemeinde in Ordnung gebracht.

Grabzeichen Gemeinschaftsgrab

Art. 31

Individuelle Grabzeichen am Gemeinschaftsgrab sind nicht möglich. Zu Lasten der Angehörigen wird an der Wand ein Schriftzug mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr angebracht. Auf eine Beschriftung kann auch verzichtet werden.

V. Grabbepflanzung

Individuelle Bepflanzung Art. 32

Die Fläche für die individuelle Bepflanzung ist begrenzt durch die Schrittplatten bzw. das Grabmal.

Die individuelle Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Die Grabbepflanzung soll jedoch dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen. Es ist auf die Verwendung von einheimischen Pflanzen (keine Wucherpflanzen) zu achten.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher und fremdartige Pflanzen).

Für die Begiessung der Gräber stehen Wasser und Giesskannen zur Verfügung. Die Wasserhähnen sind nach Gebrauch zu schliessen und die Giesskannen an die dafür bestimmten Aufbewahrungsorte zu stellen.

Bepflanzung durch Gemeinde

Art. 33

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt (Frühling und Herbstbepflanzung). Die Gebühren sind im Anhang festgelegt. Ein entsprechender Auftrag kann bei der Abteilung Zentrale Dienste erteilt werden.

Der Grabunterhalt besteht aus der Bepflanzung des Grabes mit jahreszeitlich passenden Pflanzen, der Räumung von verblühten oder alten Pflanzen, der Bewässerung sowie dem Jäten von Unkraut.

*Grabschmuck
Gemeinschaftsgrab*

Art. 34

Auf der Fläche des Gemeinschaftsgrabes kann kein Grabschmuck angebracht werden. In der Zeit der Bestattung können an der Mauer Sträusse und Arrangements platziert werden.

Die Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde angelegt.

*Vernachlässigung
Unterhalt*

Art. 35

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, werden durch das Bauamt mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Abfall

Art. 36

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch/anorganisch). Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Das Bauamt ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Grabräumung

Art. 37

Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe des Letztverstorbenen bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Berikon und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen.

Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt.

Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Gemeinde Berikon auf Kosten der Angehörigen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Berikon über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

VI. Haftung, Strafbestimmungen

Haftung

Art.38

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung abgelehnt.

Schadenersatz

Art. 39

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bauamt oder der Abteilung Zentrale Dienste zu melden.

Strafbestimmungen ***Art. 40***

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat mit Verwarnung oder Busse gemäss Polizeireglement geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Beschwerde ***Art. 41***

Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Schlussbestimmung***Inkraftsetzung*** ***Art. 42***

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Berikon tritt auf den 1. August 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bestehende Bestattungs- und Friedhofreglement vom 8. März 2010 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Berikon beschlossen am 28. Juni 2012.

Rechtskräftig geworden am 2. August 2012.

8965 Berikon, 6. August 2012

GEMEINDERAT BERIKON

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

sig. Stefan Bossard

sig. Michelle Meier

Anhang zum Friedhofreglement

Das Grabmal soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

A. Gebühren

1. Grabkosten

1.1. Reihengräber	Gemeindeeinwohner	unentgeltlich
	Auswärtige	Fr. 1'500.00

1.2 Urnengräber	Gemeindeeinwohner	unentgeltlich
	Auswärtige	Fr. 1'000.00

1.3. Gemeinschaftsgrab Asche zu Asche und Gemeinschaftsgrab Urne

Gemeindeeinwohner	unentgeltlich
Auswärtige (Asche zu Asche)	Fr. 500.00
Auswärtige (Urnengrab)	Fr. 700.00

Die Beschriftung wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

1.4. Familiengräber	Gemeindeeinwohner	Fr. 5'000.00
---------------------	-------------------	--------------

Diese Grabgebühr ist bei der ersten Bestattung zu entrichten.

2. Bestattungskosten

Gemeindeeinwohner, gem. Art. 19	unentgeltlich
Auswärtige	nach Aufwand

3. Grabunterhalt

Wird die Bepflanzung der Grabflächen der Gemeinde bzw. dem Friedhofgärtner übertragen, betragen die Grabunterhaltskosten

pro Reihengrab für 20 Jahre	Fr. 4'500.00
pro Urnengrab für 20 Jahre	Fr. 3'500.00
pro Familiengrab für 50 Jahre	Fr. 15'000.00

4. Tarifierpassung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Grabgebühren und den Ansatz für den Grabunterhalt den veränderten, teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.

B. Grabzeichen

Mögliche Grabmale sind Steine, Stelen, Kreuze. Liegende Platten nur in Ergänzung zum Grabmal.

Alle Höhenmasse verstehen sich ab gewachsenem Terrain. Die Minimalstärken gelten für Grabzeichen aus Naturstein. Über die Zulassung von Freiplastiken und anderen frei gestalteten Grabmälern entscheidet der Gemeinderat. Er kann ein Model bis Massstab 1: 1 verlangen.

1. Grabmal-Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabsteine	maximale Höhe	maximale Breite	Dicke
Reihengräber Erdbestattung	110 cm	50 cm	12 – 14 cm
Reihengräber Urnen	110 cm	50 cm	12 – 14 cm
Familiengräber	150 cm	140 cm	mind. 20 cm
Kreuze	100 cm	50 cm	

1.1 Liegende Platten

Nur möglich als Schrifträger zu Grabmal

Grundmasse 40 x 40 cm
 Mindest-Plattenstärke 6 cm
 Maximale Neigung 5 %